Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1681

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Arbeit (19. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 20. April 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über Arbeitslosenversicherung

— Drucksache V/1445 —

A. Bericht des Abgeordneten Varelmann

I. Allgemeines

Die Bundesregierung hat den Gesetzentwurf am 17. Februar 1967 dem Deutschen Bundestag zugeleitet, nachdem der Bundesrat am 10. Februar 1967 beschlossen hatte, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Der Deutsche Bundestag hat den Entwurf des Zustimmungsgesetzes in seiner 96. Sitzung am 22. Februar 1967 dem Ausschuß für Arbeit federführend und dem Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO überwiesen.

Der Ausschuß für Arbeit hat den Entwurf in seiner 37. Sitzung am 20. April 1967 beraten und ihm nach Anhörung der Begründung durch die Beauftragten der Bundesregierung einstimmig zugestimmt.

Das Abkommen vom 20. April 1966 bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes, weil es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

II. Im einzelnen

Die wesentlichen Grundsätze des Abkommens sind

die Anwendung der Rechtsvorschriften der Vertragspartei, in deren Gebiet der Arbeitslose einen Anspruch geltend macht,

die gegenseitige Gleichbehandlung der Staatsangehörigen der Vertragsparteien in der Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenhilfe,

die Berücksichtigung der im Gebiet der anderen Vertragspartei zurückgelegten Versicherungszeiten für die Erfüllung der Anwartschaftszeit und

die Erstattung der Kosten, die dem Träger des Wohnortstaates durch die Gewährung von Leistungen entstehen, durch den Träger der Vertragspartei, in deren Gebiet der Arbeitslose beschäftigt gewesen ist.

Das Abkommen soll in erster Linie gewährleisten, daß spanische Arbeitnehmer, die in Deutschland arbeitslos werden und Beiträge zur deutschen Arbeitslosenversicherung entrichtet haben, auch bei einer

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Rückkehr nach Spanien Leistungen der Arbeitslosenversicherung erhalten, wenn die deutschen Arbeitsämter sie nicht innerhalb einer angemessenen Frist wieder in Arbeit vermitteln können. Der spanische Träger berücksichtigt daher nach Artikel 8 Abs. 2 des Abkommens die deutschen Versicherungszeiten, als ob es sich um spanische Versicherungszeiten handele. Voraussetzung ist jedoch, daß der Arbeitslose mindestens zwei Wochen lang in Deutschland Arbeitslosengeld bezogen hat oder, wenn von vornherein nicht mit einer neuen Vermittlung in Arbeit zu rechnen ist, das deutsche Arbeitsamt schon vor Ablauf der Zweiwochenfrist einer Rückkehr nach Spanien zugestimmt hat. Wenn eine dieser Voraussetzungen vorliegt, erkennt das spanische Arbeitsamt unfreiwillige Arbeitslosigkeit — eine nach spanischem Recht unabdingbare Voraussetzung für den Leistungsanspruch — an. Das spanische Arbeitsamt gewährt die Leistungen nach spanischen Recht. Diese Leistungen sind erheblich niedriger als das nach deutschem Recht zu zahlende Arbeistlosengeld; der durchschnittliche Wochensatz beträgt in Spanien etwa 58 DM gegenüber 102 DM nach deutschem Recht. Die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erstattet dem spanischen Träger für die Dauer von längstens 26 Wochen die gewährten Leistungen; die Zeit, während der der Arbeitslose in Deutschland Arbeitslosengeld bezogen hat, wird von diesem Zeitraum abgezogen (Artikel 11 des Abkommens).

Seit dem Erreichen des Höchststandes am 30. Juni 1966 ist die Zahl der in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten spanischen Arbeitnehmer von 185 000 auf 137 000 am 31. März 1967 zurückgegangen. Von den 48 000 ausgeschiedenen Arbeitnehmern sind nur 3500 in der Bundesrepublik Deutschland geblieben und beziehen Arbeitslosengeld. Die meisten von diesen sind nach Spanien zurückgekehrt, haben dort aber solange das Abkommen nicht in Kraft ist, keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Die in Deutschland verbliebenen Arbeitnehmer haben demgegenüber in der Regel hier unabhängig von dem Abkommen einen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Sie sind meist länger als ein Jahr in Deutschland und haben demnach einen Leistungsanspruch von mindestens 26 Wochen. Nur in wenigen Einzelfällen werden die deutschen Arbeitsämter das Abkommen anwenden und auf spanische Versicherungszeiten zurückgreifen müssen, um Arbeitslosengeld gewähren zu können. Sie sind nach Artikel 8 Abs. 1 nur dann verpflichtet, die spanischen Versicherungszeiten zu berücksichtigen, wenn der Arbeitnehmer ohne sein Verschulden arbeitslos geworden ist oder seit der letzten Einreise mindestens vier Wochen in Deutschland beschäftigt war.

Die der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung aus Artikel 11 des Abkommens durch die Erstattung der Leistungen entstehenden Kosten werden mit einiger Zuverlässigkeit erst festzustellen sein, wenn das Abkommen in Kraft getreten ist und die erste Jahresabrechnung vorliegt. Dabei ist zu berücksichtigen, daß in Zeiten, in denen die Arbeitsmarktlage es ermöglicht, arbeitslose spanische Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland innerhalb der zweiwöchigen Frist des Artikels 8 Abs. 2 des Abkommens wieder in Arbeit zu vermitteln, nur sehr geringe Kosten entstehen können. Selbst in solchen Zeiten kehren erfahrungsgemäß viele spanische Arbeitnehmer in ihre Heimat zurück. Die Zahl der Rückwanderer betrug in der Zeit vom 1. Juli 1965 bis 30. Juni 1966 etwa 47 000. Davon dürften etwa 23 v. H. (= 11 000) Frauen gewesen sein, die größtenteils in Spanien nicht als Arbeitslose in Erscheinung treten, weil sie in Deutschland nur Arbeit aufgenommen haben, um Ersparnisse für einen bestimmten Zweck (z. B. die Gründung eines Hausstandes) zu erzielen.

Sie geben ihre Arbeit in Deutschland freiwillig auf, sobald sie ihr Ziel erreicht haben. Das trifft auch bei einem großen Teil der männlichen spanischen Arbeitnehmer zu. Diese Personen kommen für den Bezug von Arbeitslosengeld nicht in Betracht, weil sie in der Regel nicht ohne ihr Verschulden arbeitslos geworden sind. Die Aufwendungen, die für die übrigen Rückkehrer von der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu erbringen sind, sind erheblich geringer als die bei einem Verweilen in der Bundesrepublik zu erbringenden Leistungen. Bei einem durchschnittlichen spanischen Unterstützungssatz von 58 DM wöchentlich ergäbe sich je 1000 Rückwanderer ein Kostenaufwand von 1,4 Mio DM. Blieben diese Arbeitnehmer in Deutschland und bezögen sie hier 26 Wochen Arbeitslosengeld, so betrügen die Kosten etwa 2,5 Mio DM.

Nach Artikel 12 des Abkommens kommt zwar auch die Zahlung von Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe — in Spanien Leistungen der Fürsorge für Arbeitslose — in Betracht. Doch kann es sich hier nur um wenige Einzelfälle handeln, weil in der Regel ein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht. Eine Erstattung von Leistungen der Arbeitslosenhilfe oder der spanischen Fürsorge ist nicht vorgesehen.

Da es sich um ein Gegenseitigkeitsabkommen handelt, haben deutsche Arbeitnehmer, die in Spanien tätig waren und dort arbeitslos wurden, in Spanien einen Anspruch nach dortigem, und im Falle ihrer Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland einen Anspruch nach hiesigem Recht.

Bonn, den 24. April 1967

Varelmann

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschießen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/1445 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 24. April 1967

Der Ausschuß für Arbeit

Folger	**Varelmann**
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatter